Neufassung der Satzung des

# SKICLUB FRIEDBERG e.V.

genehmigt in der Hauptversammlung am 26.04.2012

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Name des Vereins lautet »Skiclub Friedberg e.V.«, abgekürzt »SCF« (nachstehend »SCF« genannt).
Er ging hervor aus dem »Skiclub Wetterau« und der Skiabteilung des Vereins für Bewegungsspiele VfB, Friedberg.
Das Gründungsdatum ist der 01. August 1950.

(2) Der SCF ist unter der Nr. VR 265 im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Friedberg/Hessen, Geschäftsstelle Clubheim Seewiese.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. sowie der ihm angeschlossenen Verbände.

**§ 2 Zweck und Aufgabe**

Der SCF will durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung der Menschen dienen, besonders der Jugend.
Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

(1) Pflege und Förderung des Wintersports in all seinen Variationen, insbesondere des nordischen und des alpinen Skilaufs und des Snowboardens.

(2) Pflege und Förderung des Eislaufs in Friedberg durch Gewährleistung des Eislaufbetriebes auf der Seewiese

(3) Pflege und Förderung des Tourenlaufs und des Wanderns

(4) Pflege und Förderung des Volleyball-Sports

(5) Pflege und Vertiefung des Gemeinschaftserlebnisses im Sport durch Zusammenkünfte bei Clubveranstaltungen und Fahrten.

(6) Der Club führt die Tradition der beiden Vereinigungen, aus denen er hervorging, sowie die des Friedberger Eislaufvereins fort. Der vom Idealismus getragene Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung vom 24.12.1953.
Der SCF ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Clubs dürfen nur zur Erfüllung des Clubzwecks verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Jede natürliche Person kann Clubmitglied werden. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum SCF.

(2) De Aufnahme erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung. Personen unter 18 Jahren haben mit der Beitrittserklärung die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Ausübung von Mitgliedschafts-Rechten kann nicht auf andere übertragen werden.

(4) Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
Die Beitragspflicht endet beim zulässigen Austrittstermin.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss erfolgt schriftlich

(a) bei Verstoß gegen die Satzung

(b) bei Schädigung des Clubs oder dessen Ansehen

(c) bei einem Beitragsrückstand von 6 Monaten.
Vor der Entscheidung ist dem Clubmitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben.
In diesem Zusammenhang kann der Ältestenrat angerufen werden. Das ausgeschlossene Clubmitglied kann nach Zugang der Ausschluss-Entscheidung innerhalb von 14 Tagen beim Gesamtvorstand Berufung einlegen, über die dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
Im Fall des Ausschlusses werden voraus gezahlte Monatsbeiträge nicht zurückerstattet

(6) Strafen können über ein Clubmitglied verhängt werden, sofern das Vergehen den Ausschluss nicht rechtfertigt durch:

(a) Verwarnungen

(b) Teilnahmeverbot an Veranstaltungen des Clubs auf begrenzte Zeit.
Dabei gilt Punkt (5) entsprechend.

**§ 4 Beitrag**

(1) Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist für 1 Jahr im Voraus zu zahlen und nach Erhalt der Beitragsforderung innerhalb von 2 Wochen fällig. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren. Jedes Clubmitglied muss deshalb die hierfür notwendige Einzugsermächtigung erteilen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand mitzuteilen.
Der Monat, in dem der Eintritt in den Club erfolgt, ist der erste Beitragsmonat.

(2) Für Beiträge, die länger als 3 Monate fällig sind, kann eine vom Gesamtvorstand festgelegte Mahngebühr erhoben werden.

(3) Der Gesamtvorstand ist befugt, den Beitrag in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen.

**§ 5 Organe**

Organe des SCF sind:
1. Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand.

**§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen einberufen. Der SCF hat jährlich eine Mitgliederversammlung als ordentliche Hauptversammlung abzuhalten. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des SCF.
Ihre Befugnisse sind im besonderen:
a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer;
b) Entlastung des Gesamtvorstandes;
c) Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangnen Anträge;
d) Änderung der Satzung;
e) Festsetzung der Beiträge;
f) Wahl der Vorstandsmitglieder;
g) Wahl von zwei Kassenprüfern;
h) Wahl des Ältestenrats;
i) Genehmigung des Haushaltsplanes.

(2) Die Hauptversammlung wird durch den Gesamtvorstand einberufen. Sie muss spätestens 14 Tage vorher durch Bekanntmachung in den CLUBNACHRICHTEN und/oder in der WETTERAUER ZEITUNG angezeigt werden. Eine ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 8 Tage vorher beim Gesamtvorstand schriftlich eingereicht werden.
Antragsberechtigt sind alle Clubmitglieder.

(3) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Clubmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Monate vor der Hauptversammlung rechtmäßig in den SCF aufgenommen wurden Ein Clubmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft.

(4) Bei Personenwahlen muss durch Handaufheben oder Stimmzettel gewählt werden. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Hauptversammlung nicht anders beschließt.

(5) Die Beurkundung der Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei besonders wichtigen Angelegenheiten einberufen werden. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder wenn 20 % der Clubmitglieder die Einberufung schriftlich begründet 14 Tage vorher beim Gesamtvorstand beantragt haben. Für die Mitgliederversammlung gelten die Punkte 2 bis 5 entsprechend.

**§ 7 Gesamtvorstand**

(1) Die Leitung des SCF obliegt dem Gesamtvorstand Ihm können nur Clubmitglieder angehören.
Er setzt sich zusammen aus:
1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
3. Vorsitzende/r
Leiter/in Referat Rechnungswesen
Leiter/in Referat Beitragswesen/Mitglieder
Leiter/in Referat Protokolle/Schriftverkehr
Leiter/in Referat Öffentlichkeitsarbeit
Leiter/in Referat Gesamtsport
Leiter/in Referat Alpin
Leiter/in Referat Nordisch
Leiter/in Referat Lehrwesen
Leiter/in Referat Tourenlauf
Leiter/in Referat Wandern
Leiter/in Referat Eislauf

Leiter/in Referat Volleyball
Leiter/in Referat Jugend
Leiter/in Referat Sport und Gesundheit
Leiter/in Referat Clubheim
Leiter/in Referat Veranstaltungen
Leiter/in Referat Fahrten

(2) Vorstand gemäß § 26 Abs. 2 BGB sind der erste, zweite und dritte Vorsitzende. Sie sind berechtigt, den Verein einzeln und allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
(3) Der Gesamtvorstand wird durch einen der drei Vorsitzenden einberufen.
Er leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen. Beschlüsse und Entscheidungen trifft der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmentscheidungen entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Schriftführer protokolliert. Die Niederschrift wird vom Schriftführer und von dem den Vorsitz führenden Vorsitzenden unterzeichnet.
(4) Der Gesamtvorstand wird nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Hauptversammlung gewählt. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Hauptversammlung nicht anders beschließt. Die Wahl kann auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Clubmitglieder in geheimer Wahl erfolgen. Gewählt ist, wer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt. Im Fall einer geheimen Wahl gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Scheiden im Laufe der Amtsperiode Vorstandsmitglieder aus, so kann in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.
(6) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist widerruflich, besonders bei pflichtwidrigem und unehrenhaftem Verhalten. Der Widerruf erfolgt durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung.
(7) Der Gesamtvorstand führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Auf die Geschäftsführung des Gesamtvorstandes finden die für den Antrag geltenden Vorschriften der § 664 und § 670 BGB entsprechend Anwendung.

**§ 8 Aufgaben der einzelnen Vorstandsbereiche**

(alle nachstehenden für Männer beschriebenen Vorstandsbereiche gelten für Frauen entsprechend)
(1) Das Referat Rechnungswesen erledigt alle finanziellen Angelegenheiten des Clubs. Das Clubvermögen ist buchmäßig nachzuweisen. Vor der Hauptversammlung findet eine Kassenprüfung statt. Die Entlastung des Referates Rechnungswesen erfolgt in der Hauptversammlung.
Das Referat Beitragswesen/Mitglieder ist für den Einzug der Mitgliedsbeiträge zuständig. Des Weiteren obliegt ihm die Verwaltung des Mitgliederbestandes.
(2) Das Referat Protokolle/Schriftverkehr erledigt den Schriftverkehr und protokolliert alle Versammlungen und Sitzungen.
(3) Das Referat Gesamtsport koordiniert alle sportlichen Aktivitäten des Clubs. Das Referat arbeitet mit allen anderen Sportreferaten eng zusammen und unterstützt sie bei ihrer Arbeit. Das Referat führt regelmäßig Sport-Ausschusssitzungen durch und setzt bei speziellen Aufgaben Ausschüsse ein. Das Referat koordiniert den Einsatz der Mittel aus dem Sportetat.
(4) Das Referat Alpin koordiniert und organisiert den Bereich "Alpiner Skisport".
Hierzu zählt auch die Organisation und Durchführung von rennsportlichen Veranstaltungen.
(5) Das Referat Nordisch koordiniert und organisiert den Bereich "Nordischer Skilauf" und Nordic Walking.
(6) Das Referat Eislauf unterstützt den Eislaufbetrieb auf der Seewiese durch die Organisation und Durchführung eines Eisdienstes im Clubheim und durch die Organisation von Veranstaltungen auf dem Eis.
(7) Das Referat Volleyball koordiniert und organisiert den Bereich "Volleyball".
(8) Das Referat Tourenlauf leitet den touristischen Skilauf und das Skiwandern.
Hierzu legt es Touren in den Skigebieten fest und organisiert deren Durchführung.
(9) Das Referat Wandern plant und organisiert Wanderungen und führt sie durch.
(10) Das Referat Lehrwesen entscheidet in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand über den Einsatz der Übungsleiter und des Übungsleiternachwuchses. Es koordiniert die Aus- und Weiterbildung des Übungsleiters durch den DSV/HSV/DSDV und den Einsatz der Übungsleiter bei den Clubfahrten. Es verantwortet im Rahmen des Etats die Anteiligen Aus- und Weiterbildungskosten des Clubs für die Übungsleiter und den gerechten Arbeitseinsatz aller Übungsleiter bei Clubaktivitäten.
(11) Das Referat Öffentlichkeitsarbeit vertritt die Interessen des Clubs und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit. Seine Hauptaufgabe ist die positive Gestaltung des Vorstellungsbildes des Clubs durch Werbung für die im Clubzweck genannten Ziele.
(12) Das Referat Jugend betreut die Jugendlichen im Verein und vertritt deren besondere Interessen. Es arbeitet eng mit allen anderen Referaten zusammen und sollte von diesen ausdrücklich unterstützt werden.
(13) Das Referat Veranstaltungen plant und organisiert die gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs und überwacht ihren Ablauf.
(14) Das Referat Fahrten plant, organisiert und koordiniert das Fahrtenprogramm.
(15) Das Referat Sport und Gesundheit plant und koordiniert die Aktivitäten der verschiedenen Gruppen und führt die wöchentlichen Übungsstunden durch.

(16) Das Referat Clubheim ist für die Vermietung, die bauliche Instandhaltung des Clubheims und die Durchführung von clubinternen Veranstaltungen im Clubheim zuständig.

**§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

(1) Die Führung der laufenden Clubgeschäfte und Verwaltungsaufgaben übernimmt der geschäftsführende Vorstand. Er führt auch die Kassengeschäfte, bereitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes vor und erledigt alle Aufgaben, die ihm vom Gesamtvorstand übertragen werden.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist dem Gesamtvorstand über seine Arbeit Rechenschaft schuldig. Die Sitzungen werden protokolliert. Dem Gesamtvorstand wird über die Sitzungen berichtet.

(3) Der geschäftsführende Vorstand hat folgende ständige Mitglieder:
1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
3. Vorsitzende/r
Leiter/in Referat Rechnungswesen
Leiter/in Referat Protokolle/Schriftverkehr
Leiter/in Referat Veranstaltungen
Leiter/in Referat Gesamtsport
Darüber hinaus nehmen an seinen Sitzungen als nicht ständige Mitglieder je nach Tagesordnung diejenigen Mitglieder des Gesamtvorstandes teil deren Aufgabenbereich angesprochen wird.

(4) Der geschäftsführende Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden einberufen. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Entscheidungen sind nur möglich, sofern sie Maßnahmen betreffen, die im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans liegen.

(5) Auch auf die Geschäftsführung des geschäftsführenden Vorstandes finden die Vorschriften der § 664 und § 670 BGB entsprechende Anwendung.

(6) Der geschäftsführende Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des Gesamtvorstandes als Berater hinzuziehen.

**§ 10 Sonderausschüsse und Ältestenrat**

(1) Der Gesamtvorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Funktion.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Ältestenrats beschließen, der eine beratende, vermittelnde und schlichtende Funktion in allen Angelegenheiten des Clublebens übernimmt.
Der Ältestenrat besteht aus bis zu 5 Clubmitgliedern, die von der Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Scheiden im Laufe der Wahlperiode Mitglieder des Ältestenrates aus, so kann in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

**§ 11 Ehrenmitglieder**

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch hervorragende Verdienste um den SCF erworben. Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, die die Ehrenmitgliedschaft durch Mehrheitsbeschluss verleiht. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

**§ 12 Ehrungen**

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, verdiente Mitglieder in geeigneter Form zu ehren. Zu diesem Zweck wird durch den Gesamtvorstand eine Ehrenordnung beschlossen.

**§ 13 Auflösung**

(1) Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Clubs schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Auflösung des Clubs ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Clubmitglieder erforderlich.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das gleiche gilt. wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinken sollte.

(3) Das nach Begleichung der Schulden noch vorhandene Clubvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes dem Landessportbund Hessen bzw. bei dessen Ablehnung der örtlichen Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 der Satzung treuhänderisch zu übergeben.
Der Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, das Vermögen zu erhalten und es dem ersten neuen Skiclub Friedberg / Hessen zu übergeben, der den unter § 2 dieser Satzung festgelegten Zweck anstrebt und das vorhandene Vermögen ausschließlich diesem Zwecke zuführen wird, oder es sonst unmittelbar und ausschließlich für zunächst sportliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet.

(4) Sollte sich ein neuer Skiclub nicht bilden, so ist der Landessportbund verpflichtet, seinerseits das vorhandene Clubvermögen unmittelbar und ausschließlich für sportliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse des Landessportbundes oder der örtlichen Gemeindeverwaltung

über die künftige Verwendung des vorhandenen Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelanaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bank-Verbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse und Geburtsdatum.

(2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
Übermittelt werden an den Landessportbund Hessen e. V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt die Mitgliederzahl und die Altersstruktur, unterteilt nach Geschlecht.
Von Übungsleitern werden der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Lizenz sowie die Anzahl der Übungsleiterstunden an den Landessportbund Hessen gemeldet.
Von den Teilnehmern des Sportangebotes Tanzen werden die Anzahl der Mitglieder unterteilt nach Geschlecht und der jeweiligen Altersstruktur an den Hessischen Tanzsportverband HTV e.V., Wächtersbacher Straße 80, 60386 Frankfurt am Main übermittelt.
Von den Teilnehmern des Sportangebotes Herzsportgruppe werden Vorname und Name des Mitglieds an den Hessischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V., Landesgeschäftsstelle, Frankfurter Str. 7, 36043 Fulda übermittelt.

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung (insbesondere im Schadensfall) oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein an das zuständige Versicherungsunternehmen.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb bzw. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (gesellschaftliche Veranstaltungen des Vereins) sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos von Teilnehmern in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder.
Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. In seiner Vereinszeitung teilt der Verein auch die Namen und den Wohnort der neu in den Verein eingetretenen Mitglieder mit, sofern diese nicht in der Beitrittserklärung der beabsichtigten Veröffentlichung widersprochen haben.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

**§ 15 Beitritt des „Friedberger Eislaufverein e.V."**

Am 17. 11 1970 sind dem SCF alle Mitglieder des »Friedberger Eislaufverein e. V.« beigetreten Damit gingen alle Rechte und Pflichten gegenüber Dritten und das gesamte Vermögen des »Friedberger Eislaufverein e.V.« auf den SCF über, der dieses Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet.

**§ 16 Satzungsänderung**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur substanziellen Änderung der §§ 2 (Zweck und Aufgabe) und 14 (Beitritt des «Friedberger Eislaufverein e. V.«) ist Einstimmigkeit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Satzung vom 19. April 1972 und alle seitdem erfolgten Änderungen werden mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung durch diese ersetzt. Die neue Satzung gilt ab dem 27. April 1993. Die Satzung nebst den geänderten Bestimmungen der Paragraphen 3, 4, 6, 7, 8, 10 und 14 gelten ab dem 27.04.2012.

Skiclub Friedberg e.V.
Der Vorstand

Dirk Pfannmüller
1. Vorsitzender